

**Antragstellende:** GHG, Jusos

**Gründung eines Arbeitskreises zur grundlegenden Revision von Satzung und Geschäftsordnung des Studentischen Konvents (AK Geschäftsordnung)**

**Antrag:** Der Studentische Konvent beschließt:

- (1) Es wird ein Arbeitskreis nach Abschnitt VIII SaSKR eingerichtet. Er trägt den Namen "AK Geschäftsordnung".
- (2) Aufgabenbereiche des AK Geschäftsordnung sind die Evaluation der momentanen Satzung des Studentischen Konvents der Universität Regensburg und die Vorlage eines Entwurfs für eine neue Grundordnung und etwaiger anderer Dokumente, die die Geschäftsordnung für den genannten Studentischen Konvent regeln.
- (3) Der AK Grundordnung besteht aus
  - (a) jeweils maximal einer Person, die vom Studentischen Sprecher\*innenrat (AStA) und den einzelnen politischen Listen im Studentischen Konvent vorgeschlagen wird,
  - (b) den beiden Konventsvorsitzenden sowie
  - (c) bis zu zwei Personen, die von der Studierendenvertretung der Fakultät für Rechtswissenschaften im Studentischen Konvent vorgeschlagen werden.
  - (d) bis zu drei weitere Personen, die von dem studentischen Konvent vorgeschlagen werden.
- (4) Der AK Geschäftsordnung wird bis zum Januar 2024 an der Universität Regensburg eingesetzt. Er führt unbeschadet dessen seine Arbeit bis zur ersten Sitzung des Studentischen Konvents nach Ablauf dieser Frist fort. Der Studentische Konvent kann die Tätigkeit des Arbeitskreises verlängern, wenn der erteilte Auftrag noch nicht abgeschlossen ist.
- (5) Den Geschäftsgang und alles Weitere regeln §§ 31–33 SaSKR.

**Begründung:** Die aktuelle Satzung des Studentischen Konvents weist erhebliche Mängel auf, die dringend einer grundlegenden Revision bedürfen. Nachfolgend werden die Hauptgründe dargelegt, die die Notwendigkeit eines Arbeitskreises zur Überarbeitung der Satzung begründen:

1. Inkonsequenz und mangelnde Zugänglichkeit: Die bestehende Satzung ist durch eine Reihe von inkonsistenten Regelungen gekennzeichnet, die es erschweren, ihre Inhalte zu durchdringen. Dies führt dazu, dass nur wenige Personen mit ihrer komplexen Struktur vertraut sind, was die Umsetzung und Einhaltung der festgelegten Bestimmungen erheblich erschwert.
2. Widerspruch zu übergeordneten Dokumenten: Die alte Satzung steht teilweise im Widerspruch zu anderen maßgeblichen Dokumenten, wie etwa der Grundordnung der Universität. Dadurch entstehen Unklarheiten bezüglich der endgültigen Regelung bestimmter Sachverhalte. Ein konkretes Beispiel hierfür ist die Wahl des Studentischen Sprecher:innenrats (AStA), der gemäß der Grundordnung durch die Mehrheit beider Konventteile getrennt gewählt werden muss, während die Satzung davon abweichend eine einfache Mehrheit vorschreibt.
3. Ungleichgewichtige Regelung von Sachverhalten: Die bestehende Satzung behandelt einige Sachverhalte äußerst detailliert, etwa den Ausschluss von

Mitgliedern der Arbeitskreise, vernachlässigt jedoch andere wichtige Aspekte, wie beispielsweise die Bildung der Ressortzuständigkeiten der einzelnen Referent:innen im AStA. Diese Diskrepanz führt zu einer ungleichmäßigen Handhabung und Auslegung der Regelungen.

4. Mangelnde Definition juristischer Begriffe: Die Satzung führt einige juristische Begriffe ein, ohne sie angemessen zu definieren. Dies trifft beispielsweise auf den "Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss" zu, der ausschließlich in dem Paragraphen genannt wird, der seine Wahl vorschreibt. Ähnlich verhält es sich schon mit dem Titel: Die universitären Dokumente kennen keine "Satzung" des Konvents, sondern eine "Grundordnung".
5. Inkonsistenz in Bezug auf die Rechte der politischen Minderheit: Die Satzung weist erhebliche Unklarheiten in Bezug auf die Rechte der politischen Minderheit auf. Während jede politische Liste das Recht auf einen Vertreter in einem AK hat, fehlt es an klaren Bestimmungen, wie beispielsweise die Einsetzung eines AK gegen den Willen der Mehrheit ermöglicht werden kann, etwa um Missstände zu untersuchen.
6. Veralteter Blick auf die Sitzungskultur: Die bestehende Satzung spiegelt nicht mehr die aktuellen Entwicklungen in Bezug auf die Nutzung von Online-Sitzungen oder -Abstimmungen wider. Diese modernen Kommunikationsmittel sind in der heutigen Zeit unverzichtbar und sollten in die Regelungen der Satzung noch besser integriert werden.
7. Fokussierung auf politische Listen: Die Satzung legt sprachlich einen starken Fokus auf die Mitglieder aus den politischen Listen, während Vertreter:innen der Fachschaften und des Senats als lediglich "geborene Mitglieder" behandelt werden. Dies steht im Widerspruch zur tatsächlichen Zusammensetzung des Konvents, in dem diese Gruppen die Mehrheit stellen.

Aufgrund dieser gravierenden Mängel ist es unumgänglich, einen Arbeitskreis zur Überarbeitung der Satzung zu gründen. Nur durch eine umfassende Neugestaltung können wir sicherstellen, dass eine künftige Geschäftsordnung den aktuellen Anforderungen gerecht wird und transparente, effiziente und gerechte Abläufe im Studentischen Konvent gewährleistet.